zuständiges Amt	KRS-Nr.
Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	**6.01.1**

Kurzbezeichnung

Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Sammelverordnung

über Natur- und Landschaftsschutzgebiete

im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“

im Landkreis Osterholz vom 10.03.2017

Landkreis Osterholz – der Landrat

Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

Die Sammelverordnung umfasst die folgenden Artikel:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“;
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teufelsmoor“;
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beekniederung“;
- Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete;
- Inkrafttreten.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104);
- des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

wird verordnet:

	Artikel 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 2** **Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 3** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 4** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 5** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**
§ 1 Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hammeniederung" erklärt.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teufelsmoor" erklärt.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammeniederung" erklärt.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teufelsmoor" erklärt.	(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Beekniederung" erklärt.
	(2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Worpswede, Ritterhude und Lilienthal. Es umfasst den Großteil der unteren Hammeniederung und die südwestlichen Ausläufer der Hamme-Hochmoore südlich der Teufelsmoorstraße (L 153) zwischen den Ortschaften Osterholz-Scharmbeck, Worpswede und Ritterhude.	(2) Das NSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Kernbereich der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153). Es gliedert sich in vier Teilbereiche.	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Worpswede, Lilienthal, Ritterhude und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst den Großteil der oberen Hammeniederung zwischen der Ostersoder Straße (K 19) und Teufelsmoorstraße (L 153) sowie die Teile der unteren Hammeniederung, die nicht gemäß Artikel 1 zum NSG erklärt werden.	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie der Gemeinden Hambergen und Vollersode (Samtgemeinde Hambergen). Es umfasst die Randbereiche der Hamme-Hochmoore nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).	(2) Das LSG liegt im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Es umfasst einen westlich der Beek gelegenen Teil der oberen Beekniederung nördlich der Teufelsmoorstraße (L 153).

	Artikel 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 2** **Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 3** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 4** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 5** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**
	(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1 zu Artikel 1) und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2 zu Artikel 1). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: • Landkreis Osterholz; • Stadt Osterholz-Scharmbeck; • Gemeinde Ritterhude; • Gemeinde Worpswede; • Gemeinde Lilienthal.	(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 2) und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2 zu Artikel 2). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: • Landkreis Osterholz; • Stadt Osterholz-Scharmbeck; • Samtgemeinde Hambergen.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 3) und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2 zu Artikel 3). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: • Landkreis Osterholz; • Stadt Osterholz-Scharmbeck; • Samtgemeinde Hambergen; • Gemeinde Worpswede; • Gemeinde Ritterhude; • Gemeinde Lilienthal.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 4) und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2 zu Artikel 4). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: • Landkreis Osterholz; • Stadt Osterholz-Scharmbeck; • Samtgemeinde Hambergen.	(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1 zu Artikel 5) und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2 zu Artikel 5). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden: • Landkreis Osterholz; • Stadt Osterholz-Scharmbeck.
	(4) Das NSG „Hammeniederung“ ist nahezu vollständig Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.	(4) Das NSG „Teufelsmoor“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 2 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.	(4) Das LSG „Hammeniederung“ ist überwiegend Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ und zwar sowohl Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401) als auch, sehr kleinflächig, Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332). In den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 3 sind die Teilflächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und/oder FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.		(4) Das LSG „Beekniederung“ ist vollständig Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hammeniederung“ (V35; DE 2719-401). In den Anlage 1 und 2 zu Artikel 5 sind die zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Flächen gesondert gekennzeichnet.
	(5) Das NSG ist weitgehend identisch mit dem Gebiet des Naturschutzgroßprojekts „Hammeniederung“, das der Landkreis Osterholz nach der Richtlinie des Bundesumweltministeriums über die Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung durchführt (Förderphase 1995 bis				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	2009).				
	(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.849 ha.	(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.927 ha.	(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 3.344 ha.	(4) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.071 ha.	(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 46 ha.
§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck	(1) Schutzgegenstand des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der unteren Hammeniederung. Das NSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das meist extensiv genutzt wird und ein engmaschiges Grabennetz aufweist. Das NSG wird aber auch charakterisiert durch bedeutende Anteile landwirtschaftlich nicht genutzter Landschaftsstrukturen, wie Röhrichte, Feuchtbrachen, Feuchtgebüsche, Bruchwälder, unterschiedliche Gewässer und im nordwestlichen Randbereich naturnahe Hochmoorstadien. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor-, Niedermoor- und Marschböden. Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des NSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.	(1) Schutzgegenstand des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore. Das NSG umfasst das Niedersandhausener Moor, das Hamberger Moor, die Randmoore des Torfkanals, das Günnemoor, Teile des Önersmoores, das Weiße Moor, das Hochmoor zwischen Friedensheim und Bornreihe sowie Teile der oberen Beekniederung. Das NSG wird überwiegend geprägt durch großflächige, unterschiedlich tief abgetorfte, landwirtschaftlich meist nicht kultivierte und teilweise wiedervernässte Hochmoorbereiche mit verschiedenen bewaldeten und offenen Degenerations- und Regenerationsstadien und somit einem Wechsel von Bruch- und Moorbirkenwäldern, Sümpfen sowie naturnaher Hochmoorvegetation und reich strukturiertem Grünland. Die obere Beekniederung sowie Teile des Önersmoores sind dagegen charakterisiert durch weiträumiges Grünland, das von zahlreichen Gräben durchzogen wird. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor- und Niedermoorböden, im Bereich der oberen Beekniederung ferner meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, großräumige, periodische Überschwemmungen. Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Moorgebietes auf und	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Hammeniederung und den Randbereichen der unteren Hammeniederung. Das LSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das ein engmaschiges Grabennetz aufweist. In den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen herrschen teilweise Ackerflächen vor. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche nehmen vergleichsweise kleine Gebietsteile ein. In den Randlagen zur Osterholzer Geest werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Hecken, Gehölzbestände und kleinere Wälder gegliedert. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind vorherrschende hohe Grundwasserstände, weit verbreitete Hochmoor- und Niedermoorböden, in größeren Gebietsteilen meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen sowie im südwestlichsten Gebietsteil spezifische Landschaftsfaktoren des Geestrandes. Das LSG weist somit in großen Teilen wesentliche Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den Randbereichen der Hamme-Hochmoore. Das LSG wird ganz überwiegend durch Grünland, das teilweise durch Gehölzbestände reich strukturiert ist, geprägt. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche und meist mit Birken bestandene Hochmoorstadien nehmen vergleichsweise kleine Gebietsteile ein. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind die vorherrschenden hohen Grundwasserstände sowie die weit verbreiteten Hochmoor- und Niedermoorböden. Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch geringe Reliefunterschiede und einen Wechsel von Grünland und Gehölzstrukturen geprägt.	(1) Schutzgegenstand des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Beekniederung im zentralen Bereich der Hamme-Hochmoore. Das LSG wird durch weiträumiges von Gräben durchzogenes Grünland geprägt. Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hoch- und Niedermoorböden. Das LSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des LSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit sowie durch das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
		bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, moortypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild des NSG wird durch geringe Reliefunterschiede, einen Wechsel von Moorbirkenwäldern und Grünland, Naturnähe und das weitgehende Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.	Grünland und damit weiträumige Offenheit geprägt. Am südwestlichsten Geestrand ist das Landschaftsbild durch ein ansteigendes Gelände und einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet. Visuell störende bauliche Einrichtungen fehlen weitgehend.		
	(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Hammeniederung typischen und für Feuchtgebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie • der Schutz der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft.	(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Hamme-Hochmoore typischen und für Moorgebiete charakteristischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie • der Schutz der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit von Natur und Landschaft.	(2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.	(2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für die Hamme-Hochmoore typischen wild lebenden insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hamme-Hochmoore für die naturverträgliche Erholung.	(2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Beekniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Beekniederung für die naturverträgliche Erholung.
	(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere	(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen moortypischen Wasserregimes, das a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;	1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;		1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	ist; b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;	b) in der Beekniederung ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;	b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;		b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;
	2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie randlich gelegenen ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen;	2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen sowie großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;	2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschen, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;		2. die Erhaltung der offenen Niederungslandschaft mit großflächig vorherrschendem Feuchtgrünland;
	3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;	3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;	3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;		3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;
	4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;	4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;	4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;		4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
	5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;	5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte;	5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;	1. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;	5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;
	6. die Erhaltung und Entwicklung der randlichen landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit	6. die Erhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen na-			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	unterschiedlichen naturnahen Moorstadien;	turnahen Moorstadien;			
	7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;	7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;			
	8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;	8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;	6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;	2. die Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit artenreicher Wasser- und Ufervegetation;	
	9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	7. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	3. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	6. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;		
	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;	11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;			7. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter 2 bis 5 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
	12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;	12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;	9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;		8. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;	13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;	10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;		
	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	4. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	9. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene	15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene	12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.	5. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.	10. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene

	Artikel 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 2** **Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 3** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 4** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 5** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**
	Erholung und das Naturerleben.	Erholung und das Naturerleben.			Erholung und das Naturerleben.
	(4) Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(4) Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(4) Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:		(4) Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:
	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 9 genannten Zielen;		1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 7 genannten Zielen;
	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (Ciconia ciconia); • Rohrweihe (Circus aeruginosus); • Wiesenweihe (Circus pygargus); • Tüpfelralle (Porzana porzana); • Wachtelkönig (Crex crex); • Kranich (Grus grus); • Neuntöter (Lanius collurio); • Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii);	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (Ciconia ciconia); • Rohrweihe (Circus aeruginosus); • Wiesenweihe (Circus pygargus); • Tüpfelralle (Porzana porzana); • Wachtelkönig (Crex crex); • Kranich (Grus grus); • Neuntöter (Lanius collurio); • Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii);	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (Ciconia ciconia); • Rohrweihe (Circus aeruginosus); • Wiesenweihe (Circus pygargus); • Tüpfelralle (Porzana porzana); • Wachtelkönig (Crex crex); • Kranich (Grus grus); • Neuntöter (Lanius collurio); • Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii);		2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: • Weißstorch (Ciconia ciconia); • Rohrweihe (Circus aeruginosus); • Wiesenweihe (Circus pygargus); • Tüpfelralle (Porzana porzana); • Wachtelkönig (Crex crex); • Kranich (Grus grus); • Neuntöter (Lanius collurio); • Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii);
	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (Anser albifrons); • Pfeifente (Anas penelope); • Stockente (Anas platyrhynchos); • Wachtel (Coturnix coturnix);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (Anser.albifrons); • Pfeifente (Anas penelope); • Stockente (Anas platyrhynchos); • Wachtel (Coturnix coturnix);	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (Anser albifrons); • Pfeifente (Anas penelope); • Stockente (Anas platyrhynchos); • Wachtel (Coturnix coturnix);		3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: • Blässgans (Anser albifrons); • Pfeifente (Anas penelope); • Stockente (Anas platyrhynchos); • Wachtel (Coturnix coturnix);

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	• Kiebitz (Vanellus vanellus); • Bekassine (Gallinago gallinago); • Uferschnepfe (Limosa limosa); • Großer Brachvogel (Numenius arquata); • Feldlerche (Alauda arvensis); • Schafstelze (Motacilla flava); • Braunkehlchen (Saxicola rubetra); • Schwarzkehlchen (Saxicola torquata); • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus);	• Kiebitz (Vanellus vanellus); • Bekassine (Gallinago gallinago); • Uferschnepfe (Limosa limosa); • Großer Brachvogel (Numenius arquata); • Feldlerche (Alauda arvensis); • Schafstelze (Motacilla flava); • Braunkehlchen (Saxicola rubetra); • Schwarzkehlchen (Saxicola torquata); • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus);	• Kiebitz (Vanellus vanellus); • Bekassine (Gallinago gallinago); • Uferschnepfe (Limosa limosa); • Großer Brachvogel (Numenius arquata); • Feldlerche (Alauda arvensis); • Schafstelze (Motacilla flava); • Braunkehlchen (Saxicola rubetra); • Schwarzkehlchen (Saxicola torquata); • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus);		• Kiebitz (Vanellus vanellus); • Bekassine (Gallinago gallinago); • Uferschnepfe (Limosa limosa); • Großer Brachvogel (Numenius arquata); • Feldlerche (Alauda arvensis); • Schafstelze (Motacilla flava); • Braunkehlchen (Saxicola rubetra); • Schwarzkehlchen (Saxicola torquata); • Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus);
	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis), Graureiher (Ardea cinerea), Höckerschwan (Cygnus olor), Singschwan (Cygnus cygnus), Saatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Brandgans (Tadorna tadorna), Schnatterente (Anas strepera), Krickente (Anas crecca), Spießente (Anas acuta), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Zwergsäger (Mergus albellus), Gänsesäger (Mergus merganser), Kornweihe (Circus cyaneus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Bläss-	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis), Graureiher (Ardea cinerea), Höckerschwan (Cygnus olor), Singschwan (Cygnus cygnus), Saatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Brandgans (Tadorna tadorna), Schnatterente (Anas strepera), Krickente (Anas crecca), Spießente (Anas acuta), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Zwergsäger (Mergus albellus), Gänsesäger (Mergus merganser), Kornweihe (Circus cyaneus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Bläss-	4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis), Graureiher (Ardea cinerea), Höckerschwan (Cygnus olor), Singschwan (Cygnus cygnus), Saatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Brandgans (Tadorna tadorna), Schnatterente (Anas strepera), Krickente (Anas crecca), Spießente (Anas acuta), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Zwergsäger (Mergus albellus), Gänsesäger (Mergus merganser), Kornweihe (Circus cyaneus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Bläss-		4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten: Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Kormoran (Phalacrocorax carbo sinensis), Graureiher (Ardea cinerea), Höckerschwan (Cygnus olor), Singschwan (Cygnus cygnus), Saatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Brandgans (Tadorna tadorna), Schnatterente (Anas strepera), Krickente (Anas crecca), Spießente (Anas acuta), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Zwergsäger (Mergus albellus), Gänsesäger (Mergus merganser), Kornweihe (Circus cyaneus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Bläss-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	huhn (Fulica atra), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola), Zwergstrandläufer (Calidris minuta), Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Dunkelwasserläufer (Tringa erythropus), Rotschenkel (Tringa totanus), Grünschenkel (Tringa nebularia), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos),Sturmmöwe (Larus canus), Silbermöwe (Larus argentatus), Mantelmöwe (Larus marinus), Flussseeschwalbe (Sterna hirundo), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Sumpfohreule (Asio flammeus), Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor);	huhn (Fulica atra), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola), Zwergstrandläufer (Calidris minuta), Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Dunkelwasserläufer (Tringa erythropus), Rotschenkel (Tringa totanus), Grünschenkel (Tringa nebularia), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Sturmmöwe (Larus canus), Silbermöwe (Larus argentatus), Mantelmöwe (Larus marinus), Flussseeschwalbe (Sterna hirundo), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Sumpfohreule (Asio flammeus), Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor);	huhn (Fulica atra), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola), Zwergstrandläufer (Calidris minuta), Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Dunkelwasserläufer (Tringa erythropus), Rotschenkel (Tringa totanus), Grünschenkel (Tringa nebularia), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Sturmmöwe (Larus canus), Silbermöwe (Larus argentatus), Mantelmöwe (Larus marinus), Flussseeschwalbe (Sterna hirundo), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Sumpfohreule (Asio flammeus), Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor);		huhn (Fulica atra), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola), Zwergstrandläufer (Calidris minuta), Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Waldschnepfe (Scolopax rusticola), Dunkelwasserläufer (Tringa erythropus), Rotschenkel (Tringa totanus), Grünschenkel (Tringa nebularia), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Sturmmöwe (Larus canus), Silbermöwe (Larus argentatus), Mantelmöwe (Larus marinus), Flussseeschwalbe (Sterna hirundo), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Sumpfohreule (Asio flammeus), Weißstern-Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Pirol (Oriolus oriolus), Raubwürger (Lanius excubitor);
	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (Botaurus stellaris), Silberreiher (Egretta alba), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Rebhuhn (Perdix perdix), Teichralle (Gallinula chloropus), Eisvogel (Alcedo atthis), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Feldschwirl (Locustella naevia), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Rohrammer (Emberiza schoeniclus).	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (Botaurus stellaris), Silberreiher (Egretta alba), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Rebhuhn (Perdix perdix), Teichralle (Gallinula chloropus), Eisvogel (Alcedo atthis), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Feldschwirl (Locustella naevia),, Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Rohrammer (Emberiza schoeniclus).	5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (Botaurus stellaris), Silberreiher (Egretta alba), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Rebhuhn (Perdix perdix), Teichralle (Gallinula chloropus), Eisvogel (Alcedo atthis), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Feldschwirl (Locustella naevia), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Rohrammer (Emberiza schoeniclus).		5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere: Rohrdommel (Botaurus stellaris), Silberreiher (Egretta alba), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Rebhuhn (Perdix perdix), Teichralle (Gallinula chloropus), Eisvogel (Alcedo atthis), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Feldschwirl (Locustella naevia), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Rohrammer (Emberiza schoeniclus).
	(5) Besonderer Schutzzweck des NSG	(5) Besonderer Schutzzweck des NSG	(5) Besonderer Schutzzweck des LSG		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:		
	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume;	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der in Abs. 3 Ziffern 5 bis 9 genannten Lebensräume;	1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des in Abs. 3 Ziffer 7 genannten Lebensraumes;		
	2. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten: a) der prioritären Wert bestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 91D0 Moorwälder; • 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide; b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; • 3160 Dystrophe Stillgewässer; • 6410 Pfeifengraswiesen; • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren; • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen; • 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore; • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; • 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;	2. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten: a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 91D0 Moorwälder; b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): • 3160 Dystrophe Stillgewässer; • • degradierte Hochmoore; • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; • 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;	2. die Erhaltung und Förderung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten;		
	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):		

	Artikel 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 2** **Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 3** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 4** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 5** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**
	• Flußneunauge (Lampetra fluviatilis; • Steinbeißer (Cobitis taenia); • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis); • Fischotter (Lutra lutra); • Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis); • Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus);	• Steinbeißer (Cobitis taenia); • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis); • Fischotter (Lutra lutra); • Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis);	• Steinbeißer (Cobitis taenia); • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis); • Fischotter (Lutra lutra).		
	4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus); • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii); • Teichfledermaus (Myotis dasycneme); • Großer Abendsegler (Nyctalus noctula); • Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus); • Braunes Langohr (Plecotus auritus); • Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii; • Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis); • Moorfrosch (Rana arvalis); • Seefrosch (Rana ridibunda); • Torfmoosarten (Sphagnum).	4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere • Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus); • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii); • Teichfledermauslaus (Myotis dasycneme); • Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis); • Moorfrosch (Rana arvalis); • Torfmoosarten (Sphagnum).			
	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in An-	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in An-	(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie in Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in An-		(5) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 zu Artikel 5

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	lage 3 zu Artikel 1 näher bestimmt.	lage 3 zu Artikel 2 näher bestimmt.	lage 3 zu Artikel 3 näher bestimmt.		näher bestimmt.
§ 3 Allgemeine Schutzregelungen	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für die verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für die verschiedenen Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 11 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.	(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für die verschiedenen Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.
	(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:	(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG verboten:	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG verboten:	(2) Es ist insbesondere innerhalb des LSG verboten:
	1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in Anlage 4 zu Artikel 1 gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen: a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig; b) für Wege, die gestrichelt markiert sind, gilt das Verbot für die Zeit vom 15.01. bis 14.03., soweit sich im Retentionsraum I (Anlage 5 zu Artikel 1) ein Wasserstand von 1,10 m NN eingestellt hat und dies in der Örtlichkeit durch die zuständige Naturschutzbehörde kenntlich gemacht wurde, sowie für die Zeit vom 15.03. bis 31.03; c) für den vom Aussichtsturm in den Postwiesen ostwärts führenden befestigten Weg, der gepunktet	1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in Anlage 4 zu Artikel 2 gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise ganzjährig oder zeitweise nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufzusuchen: a) für Wege, die als durchgezogene Linie gekennzeichnet sind, gilt das Verbot ganzjährig; b) für den Moorpfad, der mit Kreuzen markiert ist, gilt das Verbot für die Zeit vom 01.10. bis 15.06.;	1. den zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen. Zudem ist es verboten, die in Anlage 4 zu Artikel 3 gekennzeichneten Wegen zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen: freigestellt ist das Verlassen von Straßen und Wegen zwecks einsetzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Anlegestellen und Uferabschnitten der Hamme jeweils auf kürzestem Wege;		1. das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	markiert ist, gilt das Verbot für die Zeit vom 15.03. bis 31.05. freigestellt ist das Verlassen von Straßen und Wegen zwecks einsetzen und Einholen von Kanus an den in § 9 Abs. 1 Ziffer 5 genannten Anlegestellen und Uferabschnitten der Hamme jeweils auf kürzestem Wege;				
	2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;	2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;	2. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehöhrenden Teil des LSG außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;		2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;	3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
	4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; freigestellt bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; freigestellt bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen an der Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder an den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;	4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, freigestellt bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;	4. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG Hunde unangeleint laufen zu lassen; freigestellt bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; freigestellt bleibt ferner das Schwimmenlassen von Hunden in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen an der Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder an den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe;		4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; freigestellt bleibt außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf den nicht gesperrten Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;
	5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;	5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;		5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen;
	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder	6. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi-	2. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi-	6. Schutt und Abfall aller Art sowie ohne Zustimmung der zuständi-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;	einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2 Ziffern 4, 9 und 10;	gen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 2 Ziffer 3; freigestellt sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordneten Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	gen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffer 3; freigestellt sind ferner das Lagern und Einbringen auf Wohn-und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	gen Naturschutzbehörde Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen; freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffern 5, 6, 10, 15 und 16;
	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; freigestellt sind das Zelten und Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen; freigestellt sind das Aufstellen auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen;	7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
	8. Feuer zu machen oder zu grillen;	8. Feuer zu machen oder zu grillen;	und Verkehrsflächen;		8. Feuer zu machen oder zu grillen;
	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;	8. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG das Zünden von Feuerwerkskörpern; im übrigen Teil des LSG das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrtages ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	4. das Zünden von Feuerwerkskörpern außerhalb des Silvester- und Neujahrtages ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	9. das Zünden von Feuerwerkskörpern;
	10. Reet zu schneiden;	10. Reet zu schneiden;			
	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 6 zu Artikel 1 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91E0, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen; freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der	11. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen; ferner die Beeinträchtigung der in Anlage 5 zu Artikel 2 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 9190, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen; freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der	9. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; freigestellt ist ferner die Beseitigung der Bäume und	5. die Beseitigung von Hecken und markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze; freigestellt ist ferner die Beseitigung der Bäume und Sträucher	10. die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;	Sträucher auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	auf gärtnerisch genutzten Grundstücken;	
	12. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	12. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	10. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	6. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;	11. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzulegen oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind das Anlegen und die wesentliche Veränderung auf Wohn- und Hofgebäuden unmittelbar zugeordnete Garten-, Hof- und Verkehrsflächen einschließlich der Zufahrten zu den Gebäuden;
	13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;	13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und § 5 Abs. 2 Ziffer 11; die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;	11. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG: a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; freigestellt ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörper-	7. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind: a) baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen; b) auf Garten-, Hof- und Verkehrsflächen, die nach ihrer Nutzung und Gestalt unmittelbar Wohn- und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zuzuordnen sind, Bauvorhaben aller Art; c) im baurechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB sowie im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; freigestellt ist zudem die Aufstellung von Innenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; d) im Bereich einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Au-	12. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu verändern; freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; freigestellt ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen; die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen richtet sich nach § 5 Abs.1 Ziffer 6 und 17;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
			schaft; d) im Bereich einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; freigestellt ist zudem die Aufstellung von Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; freigestellt sind innerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teils des LSG baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; im gesamten LSG ist die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen freigestellt; im gesamten LSG richtet sich die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken und Weidezäunen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 5 Abs. 2 Ziffer 7;	ßenbereichssatzung) Bauvorhaben aller Art; freigestellt ist zudem die Aufstellung von Außenbereichssatzungen durch die zuständige Gebietskörperschaft; e) die Anlage von Silage,- und Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, Viehtränken, Weidezäunen sowie die Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen;	
	14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;	12. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 12. b) unterirdische Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.	8. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 8. b) unterirdische Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern.	13. a) oberirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; 13. b) unterirdische Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu verändern;
	15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;	15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;			
	16. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.	16. auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.			14. auf nicht land-oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht standortheimische oder invasive Arten einzubringen.
	(3) Freigestellt von den Verboten der	(3) Freigestellt von den Verboten der	(3) Freigestellt von den Verboten der	(3) Freigestellt von den Verboten der	(3) Freigestellt von den Verboten der

	Artikel 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 2** **Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 3** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung**	**Artikel 4** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor**	**Artikel 5** **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung**
	Abs. 1 und 2 sind:	Abs. 1 und 2 sind:	Abs. 1 und 2 sind:	Abs. 1 und 2 sind:	Abs. 1 und 2 sind:
	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen	1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen		1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11;	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11;	a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 11;		a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 9;
	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;	c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;		c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
	d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;		d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
	2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme im direkten Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis), ausgenommen die Rad- und Fußgängerbrücke bei Melchers Hütte, oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze, der gastronomischen Betriebe oder des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck erfolgt;		2. das Schwimmen in der Hamme auf eigene Gefahr, jedoch nur, wenn der Ein- und Ausstieg in die Hamme in direktem Umfeld der Hammebrücken (20 m Umkreis) oder von den Grundstücken der rechtmäßigen Campingplätze und der gastronomischen Betriebe erfolgt;		
	3. das Schlittschuhlaufen auf der		3. das Schlittschuhlaufen auf der		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Hamme und in den in Anlage 5 zu Artikel 1 gekennzeichneten Retentionsräumen I, II und III auf eigene Gefahr;		Hamme auf eigene Gefahr;		
	4. das unangeleinte Führen von Hunden	2. das unangeleinte Führen von Hunden	4. das unangeleinte Führen von Hunden		2. das unangeleinte Führen von Hunden
	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;	a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;		a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund;
	b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;	b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;	b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;		b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund;
	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;	5. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen;	1. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen;	3. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	6. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	2. Verkehrssicherungsmaßnahmen;	4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
	7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	7. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	3. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;	5. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
	8. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen sowie Deiche einschließlich des für den Verkehr und den Deichschutz erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	6. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	8. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen sowie Deiche einschließlich des für den Verkehr und den Deichschutz erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	4. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;	6. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich des für den Verkehr erforderlichen Rückschnitts der begleitenden Gehölzbestände;
	9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;	7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann.	9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;	5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann.	7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann.
	10. die Verlegung der B74 (Ortsumgehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Linienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34		10. die Verlegung der B74 (Ortsumgehung Ritterhuder/ Scharmbeckstotel) gemäß der Linienbestimmung vom 24.07.2015 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	BNatSchG erfüllt sind.		BNatSchG erfüllt sind.		
§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft	(1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen. Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen. Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen oder zur Bewirtschaftung von Heidelbeerkulturen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) Verboten sind 1. die Absenkung des Grundwasserstandes, 2. das Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. die Neuanlage von Gräben sowie im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Neuanlage von Grüppen sowie Drainagen. Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen oder zur Bewirtschaftung von Heidelbeerkulturen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	(1) Verboten sind 1. das Verfüllen von Gewässern aller Art und 2. die Neuanlage von Gräben.	(1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, durch 1. Absenkung des Grundwasserstandes, 2. Verfüllen von Gewässern aller Art und 3. Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen. Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
	(2) Verboten sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:	(2) Verboten sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:	(2) Verboten sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:		(2) Verboten sind außerdem folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen:
	1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12 bis 28.02.; freigestellt ist die Mittelstrichmahd auf der Hamme ab dem 15.07;	1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.;	1. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.;		1. die Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 31.08. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.;
	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten wer-	2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten	2. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperatur von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückge-		2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5 °C vom 01.12. bis 28.02.; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	den;	werden;	schnitten werden;		werden;
	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;	3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;	3. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;		3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite; freigestellt hiervon ist die Räumung auf gesamter Breite von schmalen Gräben im Abstand von solchen Gräben, die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten;
	4. der Einsatz von Grabenfräsen;	4. der Einsatz von Grabenfräsen;	4. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG der Einsatz von Grabenfräsen; im übrigen Teil des LSG der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	3. der Einsatz von Grabenfräsen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	4. der Einsatz von Grabenfräsen;
	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;	5. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des LSG der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen; im übrigen Teil des LSG der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht;	4. der Einsatz von Lotmaschinen, soweit dieser nicht den Anforderungen von § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG entspricht.	5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
	6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;	6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;	6. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;		6. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. jedoch unter Beachtung der Ziffer 2 für den Rückschnitt von Röhrichten;
	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,	7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,		7. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unter-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.	soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.		haltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.		(3) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 und 2 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) sowie Ziffern 10 und 11 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 9 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(2) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 5 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:	(4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffer 6 (bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben) und 10 sowie von dem Verbot des § 4 Abs. 1 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG;	1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß WHG und NWG unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Verbote;
	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Grüppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Instandsetzung von Gräben, Grüppen und Drainagen und Erneuerung von Drainagen jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Gräben und Grüppen sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2;	2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen unter Einhaltung der Regelungen gemäß Abs. 2 sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Gräben, Grüppen und Drainagen und die Erneuerung bestehender Drainagen;
	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung	3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung		3. die Steuerung der Ritterhuder Schleuse gemäß Genehmigung

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		der Bezirksregierung Stade vom 06.07.1961 bis zum rechtskräftigen Erlass einer Neuregelung sowie kurzfristige Abweichungen von den Regelungen der Schleusensteuerung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
	4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder;		4. die Steuerung der Wasserstände im Waakhauser und Niederender Polder;		
	5. die Steuerung der Wasserstände in den in Anlage 5 zu Artikel 1 gekennzeichneten Retentionsräumen im Rahmen des zwischen dem Landkreis Osterholz und dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor vereinbarten „Kooperationsprojektes Naturschutz-Wasserwirtschaft“ sowie wasserrechtlicher Regelungen zu dessen Umsetzung;				
	6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	4. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	5. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.	4. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft	(1) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(1) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(1) Im gesamten LSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;	1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen; freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen waren;
	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von Streuobstbeständen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und zusätzlich im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baum-	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen;	2. die Neuanlage von Heidelbeerkulturen und Weihnachtsbaumkulturen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Streuobstbeständen;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
			schulen und Streuobstbeständen;		
	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;	3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;			3. das Aufstellen von Bienenkörben ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4;
	4. auf Ackerland der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie auf Grünland der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4;	4. auf Ackerland der Einsatz von chemischen Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut sowie auf Grünland der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4;			4. der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Tipula nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4;
	5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	5. die Anlage von Silage-, Mist-und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		5. die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie von nicht ortsüblichen Weidezäunen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
	6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;			6. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	4. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	3. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;	7. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
	8. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	8. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	5. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	4. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.	
	(2) Auf den Grünlandflächen sind zu-	(2) Auf den Grünlandflächen sind zu-	(2) Auf den Grünlandflächen sind zu-	(2) Auf den Grünlandflächen sind zusätz-	

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	sätzlich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	lich zu Abs. 1 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	
	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; Ausnahmen hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt;	1. die Umwandlung in eine andere Kulturart; freigestellt ist die Umwandlung in eine naturnahe Streuobstwiese; Ausnahmen vom Verbot der Umwandlung in eine andere Kulturart hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn es sich nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis um fakultatives Grünland handelt und wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt;	8. die Umwandlung von Grünlandflächen in eine andere Kulturart; Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt;
	2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die Freistellung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gilt entsprechend;	2. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung oder durch Anwendung von Totalherbiziden, im übrigen Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die Freistellung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 gilt entsprechend;	2. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;	2. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm;	9. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm oder durch Anwendung von Totalherbiziden; die Freistellung gemäß Abs. 1, Ziffer 4 gilt entsprechend;
	3. die Mahd eines 5 m Randstreifens an der Hamme und ihrer Altarme, der Beek, des Breiten Wassers und der Semkenfahrt vom 01.01. bis zum 31.07.;	3. die Mahd eines 5 m Randstreifens an der Beek vom 01.01. bis zum 31.07.;			
	4. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; freigestellt sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten	4. die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; freigestellt sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten	3. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maxi-	3. auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maxi-	10. die Veränderungen des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung; freigestellt bleibt die oberflächennahe maschinelle Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von maximal 15 cm; freigestellt sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke, b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke, b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	mal 15 cm; freigestellt sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke; b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden, im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG jedoch nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	mal 15 cm; freigestellt sind ferner: a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke; b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngе; c) die Ausbesserung von Wildschäden und d) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;	Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke, b) die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen Versackungen sowie linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4; c) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 4 und d) die Ablagerung von Räumgut aus anliegenden Gewässern am Gewässerrand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
	5. bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel;	4. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel;		11. bis zum 30.06. die Mahd von außen nach innen ohne Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel;
	6. bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	6. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;	5. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG bis zum 15.08.die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;		12. bis zum 15.08. die Mahd zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
	7. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirt-	7. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirt-	6. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirt-	4. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirt-	13. die Mahd innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirt-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	schafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;	schafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;	schafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;	schafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule.	schafter bekanntes besetztes Nest von Krickente, Knäkente, Löffelente, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Kiebitz, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Sumpfohreule;
	8. die Portionsweide und Paddockhaltung;	8. die Portionsweide und Paddockhaltung;	7. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Portionsweide und Paddockhaltung;		14. die Portionsweide und Paddockhaltung;
	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;	9. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;			15. die Kalkung von Moorböden und anderen Böden mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3;
	10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;	10. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;			16. die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
	11. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.	11. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.	8. im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.		17. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
	(3) Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen des Landkreises Osterholz hat dieser in den Landpachtverträgen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen des Abs. 1 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen unter Beachtung des Pflege- und Entwicklungsplanes „Hammeniederung“ bzw. des Sonderkonzeptes für hauptbetroffene Landwirtschaftsbetriebe in der jeweils mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abgestimmten Fassung festzulegen.	(3) Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen des Landkreises Osterholz hat dieser in den Landpachtverträgen die zur Erreichung des Schutzzweckes über die Regelungen des Abs. 1 hinaus erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen festzulegen.			
	(4) Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen der Landesnaturschutz-	(4) Für die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen der Landesnaturschutz-			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	verwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest.	verwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen fest.			
	(5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 bis 4 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 1 bis 4 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(3) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 bis 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 1 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
	(6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.
	(7) Unter Einhaltung der in Abs. 1 bis 4 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch freigestellt, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(7) Unter Einhaltung der in Abs. 1 bis 4 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch freigestellt, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(5) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch freigestellt, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(5) Unter Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 freigestellt. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch freigestellt, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige	(4) Unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verbote bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Entspricht die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis, weil die Ackernutzung im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, ist sie von den Regelungen dieser Verordnung dennoch freigestellt, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich zulässig war. Entsprechendes gilt für sonstige

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. Unberührt bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. Unberührt bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. Unberührt bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. Unberührt bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.	landwirtschaftliche Kulturen. Eine Wiederumwandlung kann in diesem Fall nicht aufgrund dieser Verordnung gefordert werden. Unberührt bleiben andere rechtliche Vorschriften. Dazu zählen auch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sowie die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Gesetze.
	Freigestellt sind außerdem:	Freigestellt sind außerdem:	Freigestellt sind außerdem:	Freigestellt sind außerdem:	Freigestellt sind außerdem:
	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;	1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie außerhalb des zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG deren Neuerrichtung.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung.	2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände.
§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung t sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2. Ausgenommen von der Freistellung ist die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannte Beschränkung.	
	(2) Im gesamten NSG sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) Im gesamten NSG sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:			
	1. Erstaufforstungen;	1. Erstaufforstungen;	(2) Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG sind Erstaufforstungen verboten; im nicht zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG sind Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde	(2) Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind verboten.	Verboten ist die Erstaufforstung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
			verboten.		
	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saatguts im Wald;	2. das Anpflanzen von nichtstandortheimischen Gehölzen und das Einbringen gebietsfremden Saatguts im Wald;			
	3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald;	3. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald;			
	4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald;	4. die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Wald;			
	5. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.	5. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.			
	(3) Auf den in Anlage 6 zu Artikel 1 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91D0 und 91 E0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 7 zu Artikel 1, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.	(3) Auf den in Anlage 5 zu Artikel 2 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0 gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 6 zu Artikel 2, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.			
	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	(3) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.	
§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 5 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
	(2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:	(2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:			
	1. die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung	1. die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;	(2) Verboten ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;	(2) Verboten ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;	(2) Verboten ist die Reusenfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	der Regelungen der Abs. 3 und 4; Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;	Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist;	Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist.	Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist.	Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Reusen gezielt zur Bekämpfung invasiver Arten eingesetzt werden sollen und dies in Bezug auf den Otterschutz vorrangig ist.
	2. das Einbringen von Futter in Gewässer; freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;	2. das Einbringen von Futter in Gewässer; freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;			
	3. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	3. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;			
	4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her;	4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 12; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.			
	5. das An- und Abfahren zu und von Fischereizonen gemäß nachfolgendem Abs. 3 Ziffer 1 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der in Anlage 8 zu Artikel 1 gekennzeichneten Routen und abseits von Wegen; unberührt bleibt das Befahren von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.				
	(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gelten folgende Regelungen für die Fischerei vom Ufer aus. Verboten sind:				
	1. die Fischerei außerhalb der in Anlage 8 zu Artikel 1 dargestellten Uferbereiche (Fischereizonen);				
	2. die Fischerei außerhalb der in Anlage 8 zu Artikel 1 für bestimmte				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Abschnitte der einzelnen Fischereizonen angegebenen Zeiträume;				
	3. die Fischerei in den Fischereizonen an den Altarmen der Hamme unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte; Ausnahmen hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde pro Altarm für das Fischen durch maximal 3 Personen gleichzeitig für die in Anlage 8 zu Artikel 1 für die einzelnen Abschnitte der Fischereizonen angegebenen Zeiträume zu erteilen;				
	4. die Fischerei in der Fischereizone an der Hamme südwestlich des Altarmes 5; Ausnahmen hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Fischen durch maximal 2 Personen gleichzeitig und maximal für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. zu erteilen.				
	(4) Zusätzlich zu Abs. 2 ist die die Fischerei vom Boot aus verboten; freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb auf der Hamme und der Beek soweit sie pro Fischereirecht nur mit einem Boot ausgeführt wird; Ausnahmen vom Verbot hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen für die nicht erwerbsmäßige Fischerei vom Boot aus auf der Hamme im folgenden Umfang und für folgende Zeiträume:				
	1. für den Flussabschnitt zwischen Teufelsmoorstraße (L 153) und Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.12 für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 4 Boote;				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	2. für den Flussabschnitt zwischen der Mündung Kirchdammgraben/Semkenfahrt und der Hammebrücke bei Melchers Hütte für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt 1 Boot;				
	3. für den Flussabschnitt unterhalb der Hammebrücke bei Melchers Hütte für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12. für bezogen auf den genannten Flussabschnitt maximal 5 Boote;				
	die Ausnahmen gemäß Ziffern 1 und 2 sind für die Reusenfischerei vom Boot aus nur für die Hammestrecken und –seiten, an denen sich Fischereizonen gemäß Abs. 3 Ziffer 1 befinden, zu erteilen.				
	(5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten des Abs. 3 Ziffer 1 an der Hamme oberhalb der Hammebrücke bei Neu Helgoland sowie von den Verboten gemäß Abs. 3 Ziffer 2 zu, soweit der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.				
	(6) Freigestellt von den Verboten der Abs. 3 und 4 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte.				
§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genann-	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genann-	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffer 1.	(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	ten Beschränkungen.	ten Beschränkungen.	Beschränkungen.		Beschränkungen.
	(2) Im gesamten NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) Im gesamten NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) Im gesamten LSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) Im gesamten LSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;	1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche;
	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde; freigestellt von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;	2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde; freigestellt von der Anzeigepflicht ist die kurzzeitige Aufstellung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 14 Tagen; unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;			
	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	1. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	1. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;	2. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	4. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	2. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	2. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;	3. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Jagdzeiten;
	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	3. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	3. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.	4. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 1. und 2. Ordnung.
	(3) Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(3) Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:	(3) Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des NSG sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen verboten:		
			1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
			und Hegebüsche;		
	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;	1. das Betreten und Befahren von Röhricht- und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen;			
	2. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. und außerdem außerhalb der Brut- und Setzzeit in der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4 ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	2. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.;		5. die Jagdhundeausbildung innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07.;
	3. das Einschießen von Waffen;	3. das Einschießen von Waffen;	3. das Einschießen von Waffen;		6. das Einschießen von Waffen;
	4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; freigestellt sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4;	4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; freigestellt sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber) außerhalb der „Jagdlichen Beruhigungszone“ gemäß Abs. 4;	4. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; freigestellt sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber);		7. mehr als eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers; freigestellt sind Treibjagden mit bis zu fünf Personen (einschließlich Treiber);
	5. die Beizjagd.	5. die Beizjagd.	5. die Beizjagd.		8. die Beizjagd.
	(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der Anlage 9 zu Artikel 1 gekennzeichneten „Jagdlichen Beruhigungszone“ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig verboten. Freigestellt ist die Rehwild- und Damwildjagd in der Zeit vom 15.07. bis 31.01. sowie im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd die Jagd auf Hase und Fasan jeweils zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten.	(4) Zusätzlich zu Abs. 2 und 3 ist in der in der Anlage 7 zu Artikel 2 gekennzeichneten „Jagdlichen Beruhigungszone“ die Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG ganzjährig verboten. Freigestellt ist die Rehwild- und Damwildjagd in der Zeit vom 15.07. bis 31.01. sowie im Rahmen der nach Abs. 3 Ziffer 4 zulässigen Treibjagd die Jagd auf Hase und Fasan jeweils zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten.			
	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt:	(5) Die folgenden jagdlichen Handlungen und Nutzungen sind sowohl von den Verboten gemäß Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 4 als auch von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 freigestellt:			
	1. die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur	1. die Jagd auf Schwarzwild und auf Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten; zur			

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirrungen und Drückjagden zulässig;	Bejagung des Schwarzwildes sind auch Kirrungen und Drückjagden zulässig;			
	2. die Wildfütterung in Notzeiten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht;	2. die Wildfütterung in Notzeiten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese zwingend innerhalb des NSG erforderlich ist und außerhalb des Gebietes nicht ausreicht;			
	3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind;	3. Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden, sofern die Maßnahmen aufgrund der örtlichen Situation konkret notwendig sind;			
	4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;	4. die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;			
	5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen: • Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; • Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen.	5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der folgenden, rechtmäßig bestehenden jagdlichen Einrichtungen: • Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; • Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen.			
§ 9 Zusätzliche Regelungen zum Bootsverkehr	(1) Verboten sind folgende wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen:	(1) Verboten ist das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot).	(1) Verboten sind folgende wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen:		
	1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); freigestellt ist a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkanals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und b) das Befahren der Semkenfahrt und der Beek mit nicht motori-		1. das Befahren aller Gewässer (generelles Fahrverbot); freigestellt ist a) das Befahren der Hamme selbst (ohne Altarme) und des Hafenkanals mit Booten, die mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind, und Booten, die nicht mit einem Maschinenantrieb ausgerüstet sind (nicht motorisierten Booten) und b) das Befahren der Semkenfahrt mit nicht motorisierten Booten,		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	sierten Booten, jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;		jedoch jeweils nur unter Einhaltung der Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 sowie der Abs. 2 bis 4;		
	2. das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte vom 01.11. bis zum 31.03. (Winterfahrverbot); freigestellt vom Winterfahrverbot sind nicht motorisierte Boote im Hammeabschnitt zwischen der Kreisstraßenbrücke (K 9) und der Hammebrücke bei Melchers Hütte sowie im Hammeabschnitt zwischen der Hammebrücke bei Neu Helgoland und der Landesstraßenbrücke (Teufelsmoorstraße L 153);		2. das Befahren der Hamme vom 01.11. bis zum 31.03. (Winterfahrverbot); freigestellt vom Winterfahrverbot sind nicht motorisierte Boote;		
	3. das nächtliche Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachtfahrverbot);		3. das nächtliche Befahren der Hamme in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr (Nachtfahrverbot);		
	4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen;		4. das Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen;		
	5. das Anlegen und Anlanden außerhalb folgender vor Ort gekennzeichneter Anlegestellen und Uferabschnitte: a) Scharmbeckstoteler Brücke; b) Gaststätte Tietjens Hütte (rechtes Hammeufer); c) Bootshaus des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck (rechtes Hammeufer); d) Anleger östlich der Kreisstraßenbrücke (K 9) (rechtes Hammeufer); e) Anleger des Segelclubs Hamme südwestlich von Melchers Hütte (rechtes Hammeufer); f) Gaststätte Melchers Hütte (rechtes Hammeufer);		5. das Anlegen und Anlanden außerhalb der zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Anlegestellen und Uferabschnitte; freigestellt ist das Anlegen unmittelbar ober- und unterhalb der Schleusen.		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	g) Aussichtsturm bei Neu Helgoland (rechtes Hammeufer); h) rechtes Hammeufer südwärts der Hammebrücke bei Neu Helgoland auf einer Strecke von 350 m; i) Neu Helgoland: Anleger Gaststätte und, soweit sie rechtmäßig sind, weitere Anleger (linkes Hammeufer); j) Kanuanleger am Hammestrand südlich des Freizeithafens Neu Helgoland; k) Pionierbrücke (nördlich der Umbeckmündung); l) Hammebrücke im Zuge der Teufelsmoorstraße (L 153).				
	(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende spezielle Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:		(2) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende spezielle Regelungen für Torfkähne und sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote:		
	1. <u>Verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte ganzjährig (Streckenbezogenes Fahrverbot); <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen: a) Für den Flussabschnitt oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte bis zur Hammebrücke bei Neu Helgoland: aa) für das Ausflugsgastschiff „Alma“ oder ein Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe (Gastschiffregelung);		1. <u>Verboten</u> ist das Befahren der Hamme oberhalb der Campingplätze an der Teufelsmoorstraße (L 153) (Streckenbezogenes Fahrverbot); <u>Ausnahmen</u> hiervon hat die zuständige Naturschutzbehörde für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. in folgenden Fällen für mit Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, die mit einer Kennzeichnung gemäß § 4 Ziffern 1 – 3 Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme versehen sind, zu erteilen: a) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung); b) für 10 sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum des Was-		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	ab) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung); ac) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum von an der Hamme ansässigen Vereinen und deren Mitgliedern (Vereinsregelung) in folgenden Kontingenten: • Wassersportverein Ritterhude für maximal 25 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; • Eisenbahner Sportverein für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; • Verein Ritterhuder Ulen für maximal 35 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; • Segelclub Hamme für maximal 45 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; • Wassersportgemeinschaft Worpswede für maximal 30 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; • Wassersportverein Viehspecken für maximal 10 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote; ad) für motorisierte Gastboote der unter Buchstabe ac)		sersportvereins Viehspecken und dessen Mitgliedern (Vereinsregelung); c) für bis zu 5 motorisierte Gastboote des Wassersportvereins Viehspecken (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; d) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern am Campingplatz Viehspecken im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung); e) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben a) bis d) fallende sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelung für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden.		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	genannten Vereine im Umfang von 5 Gastbooten pro Verein (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; ae) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigen Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) und an genehmigten an der Hamme gelegenen Campingplätzen im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung); af) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit ständigem Liegeplatz an sonstigen an der Hamme rechtmäßig errichteten Anlegern (weitere Anliegerregelung) im Umfang von je 1 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstetes Boot pro Anleger; ag) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben ac) bis af) fallende sonstige Motorboote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelungen für weitere mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; b) für den Flussabschnitt oberhalb der Hammebrücke bei				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Neu Helgoland bis zur Teufelsmoorstraße (L 153) ba) für Torfkähne, soweit die Betreiber einen naturschutzverträglichen, insbesondere Lärm vermeidenden Ablauf der Fahrten gewährleisten (Torfkahnregelung); bb) für 10 sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote im Eigentum des Wassersportvereins Viehspecken und dessen Mitgliedern (Vereinsregelung); bc) für 5 motorisierte Gastboote des Wassersportvereins Viehspecken (Regelung für Gastboote); die Ausnahmen können zeitlich befristet werden; bd) für sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote mit einem ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern im Freizeithafen Neu Helgoland (maximal 2 mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote) sowie an den Campingplätzen an der Teufelsmoorstraße und bei Viehspecken im Umfang der dortigen Liegeplätze (Anliegerregelung); be) für nicht unter die Regelungen gemäß Buchstaben bb) bis bd) fallende sonstige mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitig gültige Ausnahmen (Regelungen für weitere mit einem Ma-				

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	schinenantrieb ausgerüstete Boote);				
	2. Verboten sind für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 8 km/h im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte und über 5 km/h oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte. Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde für Torfkähne bezüglich der 5-km/h-Grenze unterhalb von Neu Helgoland zu erteilen, soweit dies aus zwingenden Gründen der Fahrplangestaltung erforderlich ist. Freigestellt von den Geschwindigkeitsbegrenzungen ist der Einsatz von je einem motorisierten Begleitboot des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck und des Segelclubs Hamme zu Trainingszwecken im Hammeabschnitt unterhalb der Kreisstraßenbrücke (K 9) bei Tietjens Hütte;		2. Verboten sind für mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote Fahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer von über 5 km/h;		
	3. Verboten sind mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote über 12 Meter Länge. Freigestellt hiervon sind Torfkähne sowie das Ausflugsgastschiff „Alma“ oder ein Nachfolgeschiff vergleichbarer Größe.		3. Verboten sind mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Boote über 12 Meter Länge. Freigestellt hiervon sind Torfkähne;		
	4. Verboten ist für alle mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Boote das Ankern außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen bei Tietjens Hütte, Melchers Hütte und Neu Helgoland.		4. Verboten ist das Ankern von mit einem Maschinenantrieb ausgerüsteten Booten außerhalb der Nahbereiche von maximal 30 Metern beiderseits der zugelassenen Anlegestellen und Schleusen.		
	(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende Verbote für nicht motorisierte Boote:		(3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten folgende Verbote für nicht motorisierte Boote:		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		1. das Befahren der Gewässer mit Drachenbooten;		
	2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		2. organisierte Bootsrennen und -regatten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.		
	3. das Befahren der Beek; freigestellt ist das Befahren vom 15.07. bis zum 15.10. ausschließlich im Rahmen von Führungen durch fachkundige Personen bzw. Institutionen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.				
	(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		(4) Sonstige Freistellungen, Ausnahmen und Unberührtheiten:		
	1. Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinden Ritterhude, Worpswede und Lilienthal im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen;	(2) Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks bei Rettungs- und Notfällen.	1. Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 bis 3 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz, der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen und der Gemeinde Worpswede im Rahmen ihrer Aufgaben als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen;		
	2. Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der		2. Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 Ziffer 3 und des Abs. 2 Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde für das Befahren der Hamme im Rahmen der		

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Hammenacht (Veranstalter Touristikagentur Teufelsmoor Worpswede Unterweser e. V.) einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d. h. nicht in der Zeit vom 01. 04 bis zum 15.07.), durchgeführt wird;		Hammenacht (Veranstalter Touristikagentur Teufelsmoor Worpswede Unterweser e. V.) einmal pro Jahr zu erteilen, soweit sie außerhalb der Brutzeit (d.h. nicht in der Zeit vom 01. 04 bis zum 15.07.), durchgeführt wird;		
	3. Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung) sowie b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenkanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		3. Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt a) die Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme in der jeweils aktuellen Fassung (Hammeverordnung) sowie b) die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Hafenkanal in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 26.02.1997.		
	(5) Vom Verbot gemäß Abs. 1 und 2 freigestellt ist das Befahren des Altarmes 7 (Anlage 8) von der Hamme aus bis zur Fischereihütte der Fischergesellschaft Osterholz für Mitglieder der Fischereigesellschaft. Im Übrigen richtet sich die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei nach § 7.	(3) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.	(5) Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei richtet sich nach § 7.		
§ 10 (§ 9 LSG Beekniederung) **Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport**	(1) Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:	Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:	(1) Im zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports verboten:		Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:
	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zu-	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zu-	1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;		1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen; freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;	stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;			
	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum.	2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern.		2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z.B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern.
	(2) Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffer 3 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen einer dem Antrag des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. vom 15.07.2015 entsprechenden luftfahrtrechtlichen Genehmigung sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 10 zu Artikel 1.		(2) Freigestellt von den Verboten des Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3 und 5 ist der Betrieb des Segelflugplatzes Osterholz im Rahmen einer dem Antrag des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. vom 15.07.2015 entsprechenden luftfahrtrechtlichen Genehmigung sowie im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde und den Luftsportvereinen Osterholz-Scharmbeck e.V. und dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V. vom 06.08.2015 gemäß Anlage 5 zu Artikel 3.		
§ 11 (§ 9 LSG Teufelsmoor/ § 10 LSG Beekniederung) **Zusätzliche Regelungen zum Bodenabbau**	Verboten ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	(1) Verboten ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; freigestellt ist der Tonabbau auf den Flurstücken 47/1, 47/2, 47/8, 48/4, 48/5 und 48/6 (jeweils teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode wie in Anlage 8 zu Artikel 2 als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet.	Verboten ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.	Verboten ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus; freigestellt ist 1. der Tonabbau auf dem Flurstück 47/1 (teilweise) Flur 26, Gemarkung Vollersode, wie in Anlage 3 zu Artikel 4 als „geplanter Tonabbau“ gekennzeichnet; 2. nicht gewerblicher Torfabbau zur Deckung des Eigenbedarfs pro Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1 m und jährlich bis zu einer Fläche von 30 qm; 3. die Anlage von Torfstichen zur Dokumentation der landschaftlichen und kulturhistorischen Entwicklung nach Zustimmung	Verboten ist der Bodenabbau einschließlich des Torfabbaus.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
				durch die zuständige Naturschutzbehörde.	
		(2) Verboten ist in der ehemaligen Torfabbaustätte der Firma Turba, deren Abgrenzung sich aus Anlage 8 zu Artikel 2 ergibt, die Beseitigung der für die Wiedervernässung erforderlichen Dämme, Stauwerke, Überläufe und Messpegel sowie deren Veränderung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.			
§ 12 (§ 10 LSG Teufelsmoor/ § 11 LSG Beekniederung) **Ausnahmen, Zustimmungen und / oder Anzeigen**	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.	
	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 11 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 10 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.	(1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahmeoder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(3) Bei der Erteilung der Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.	(2) Bei der Erteilung der Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beein-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beein-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beein-	(4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beein-	(3) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beein-

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	trächtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	trächtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	trächtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	trächtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.	trächtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.
§ 13 (§ 11 LSG Teufelsmoor / § 12 LSG Beekniederung) **Befreiungen**	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.	(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
	(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheb- lich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.	(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheb- lich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.	(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 erheb- lich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 6 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.		(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die die Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 erheb- lich beeinträchtigen können, kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG mit den in § 2 Abs. 5 genannten Teilen des Schutzzwecks als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
	(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.	(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.
§ 14 (§ 12 LSG Teufelsmoor/ § 13 LSG Beekniederung) **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 11 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:	(1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
	• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;	• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;	• naturnahe Umgestaltung von Gewässern;		
	• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;	• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;	• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;		• Anlage von Blänken und Senken und sonstigen Gewässern;

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	• Anstau von Gräben;	• Anstau von Gräben;			• Anstau von Gräben;
	• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);	• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);	• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);	• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);	• Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten, Beseitigung von Dominanzbeständen);
	• Mahd von Brachen;	• Mahd von Brachen;	• Mahd von Brachen;	• Mahd von Brachen;	• Mahd von Brachen;
	• Schaffung von Ruhezonen durch Besucherlenkung;	• Schaffung von Ruhezonen durch Besucherlenkung;	• Schaffung von Ruhezonen durch Besucherlenkung;		• Schaffung von Ruhezonen durch Besucherlenkung;
	• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration;	• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration;		• Maßnahmen zur Hochmoorregeneration.	
	• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;	• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;			• Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen;
	• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.	• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.	• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.		• Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.
	Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden. Im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“ müssen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen den Vorgaben der Zuwendungsbescheide entsprechen. Der nach den Zuwendungsbescheiden fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan und der der im Rahmen von Natura 2000 erforderliche Managementplan sollen zu einem gemeinsamen Plan zusammengefasst werden.	Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.	<u>Für den zum EU-Vogelschutzgebiet gehörenden Teil des LSG</u> sollen die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.		Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.	Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.		Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.
	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.	(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelegeschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen oder Birkenbestände oder sonstige naturnahe Hochmoorvegetation aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.	(3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen	(4) Die Durchführung der Maßnahmen

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.	nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 11 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 und 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.	(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.	(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 11 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.		(7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.
§ 15 (§ 13 LSG Teufelsmoor/ § 14 LSG Beekniederung) **Unberührtheiten**	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:	Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:
	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;	1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24	2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie

	Artikel 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 2 Verordnung über das Naturschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung	Artikel 4 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Teufelsmoor	Artikel 5 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Beekniederung
	NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;	des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.	3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.
§ 16 (§ 14 LSG Teufelsmoor/ § 15 LSG Beekniederung) **Verstöße**	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.	Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Befreiung erteilt wurde.
	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern;	1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern;			
	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht;	2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht;			
	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 14 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt;	3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 14 sowie §§ 4 bis 11 dieser Verordnung verstößt;			
	ohne dass eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.	ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.			
§ 17 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft	Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.	Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.			

Artikel 6

Aufhebung und Teilaufhebung bestehender Verordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete

§ 1 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Schutzgebiete

- NSG Lü 181 „Hamme-Altarm“,
- LSG OHZ 1 „Hammewiesen“ und
- LSG OHZ 11 „Hamberger Moor“

treten in der jeweils gültigen Fassung vollständig außer Kraft.

§ 2 Teilaufhebung einer bestehenden Verordnung

Die bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Schutzgebiete

- LSG OHZ 13 „Worpswede“ und
- LSG OHZ 10 „Findorffschanze“

treten für den Geltungsbereich der Verordnungen gemäß den Artikeln 1, 2 und 4 dieser Sammelverordnung außer Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verordnungen gemäß Artikel 1 bis 5 dieser Verordnungen treten am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Davon ausgenommen ist Artikel 2 § 8 Absatz 4. Dieser tritt erst ein Jahr nach der Verkündigung in Kraft.

Ebenso davon ausgenommen sind die Geltungsbereiche der bestehenden Verordnungen (Altverordnungen) über die Naturschutzgebiete

- NSG Lü 53 „Breites Wasser“ vom 20.02.1981,
- NSG Lü 129 „Pennigbütteler Moor“ vom 07.10.1985,
- NSG Lü 153 „Wiesen und Weiden nordöstlich des Breiten Wassers“ vom 06.07.1987,
- NSG Lü 132 „Moor bei Niedersandhausen“ vom 02.10.1985 und
- NSG Lü 78 „Torfkanal und Randmoore“ vom 25. 06.1986

in der jeweils gültigen Fassung. Im Geltungsbereich dieser Altverordnungen treten die Verordnungen gemäß Artikel 1 und 2 dieser Sammelverordnung erst in Kraft, nachdem die Altverordnungen förmlich aufgehoben wurden. Maßgebliches Datum ist das Inkrafttreten entsprechender Verordnungen zur Aufhebung der Altverordnungen.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.03.17

Landkreis Osterholz
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen